

Die Wirtschaftsförderung informiert:



Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Berichte zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise beschreiben die Situation in sehr großen Unternehmen. Noch härter trifft es jedoch aktuell die kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie viele Selbstständige. Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer ist über Nacht der Umsatz weggebrochen und es ist unklar, wann das Geschäft wieder anläuft. Es stehen Existenzen und Arbeitsplätze auf dem Spiel. Bund und Land arbeiten hier zusammen, um schnell und unbürokratisch mit Finanzspritzen zu helfen.

bis 5 Mitarbeitende: Bund + Land 10.000 € Soforthilfe

bis 10 Mitarbeitende: Bund + Land 20.000 € Soforthilfe

bis 50 Mitarbeitende: 30.000 € Soforthilfe

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

**Die Online-Antragstellung wird ab dem 30.03.2020, 15:00 Uhr beim
Regierungspräsidium Kassel möglich sein. : <http://www.rpksh.de/coronahilfe>**

Bitte haben Sie noch etwas Geduld: Die Rahmenbedingungen für die "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige" des Bundes stehen fest, die Antragsdetails für Hessen befinden sich in der Finalisierung.

Bitte sehen Sie von der Zusendung formloser Anträge ab.

Wir informieren Sie umgehend über Aktualisierungen

**Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung
beim Schwalm-Eder-Kreis**

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der
**Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 485 oder
per Mail corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de**

Beantragung der Corona-Soforthilfe Hessen

***Beantragung möglich ab Montag, 30. März 2020, 15:00 Uhr,
beim Regierungspräsidium Kassel – Link: <http://www.rpksh.de/coronahilfe>
Bewilligungs- und Vollzugsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.***

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat ein Soforthilfsprogramm aufgelegt, um hessische Unternehmen aller Branchen angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Pandemie zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern.

Existenzgefährdete Unternehmen, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe erhalten einen einmaligen Zuschuss, um die wirtschaftlichen Belastungen durch die Corona-Virus-Pandemie zu mindern. Das Soforthilfsprogramm des Landes setzt auf das Programm des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbstständige auf und ergänzt dieses.

Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe und Künstler), Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (mit Ausnahme der Primärerzeugung auch der Landwirtschaft) mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss, der ausschließlich für Förderberechtigte gewährt wird, die unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Soforthilfe ist als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt inklusive der Bundesförderung für drei Monate

- bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. In diesem Fall legt die Bewilligungsbehörde einen geringeren Festbetrag fest. Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den vorgesehenen Zuschuss angerechnet. Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind zu richten an das Regierungspräsidium Kassel. Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar und direkt online ausfüllbar: <http://www.rpksh.de/coronahilfe>

Wichtiger Hinweis:

Die Corona-Soforthilfe kann ab dem 30.03.2020, 15:00 Uhr beantragt werden.

Bitte haben Sie noch etwas Geduld: Die Rahmenbedingungen für die "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige" des Bundes stehen fest, die Antragsdetails für Hessen befinden sich in der Finalisierung.

Bitte sehen Sie von der Zusendung formloser Anträge ab.

Wir informieren Sie umgehend über Aktualisierungen!